

Concilium Arelatense (a. 314), can. 1: „*Primo in loco de observatione Paschae dominicae: Ut uno die et uno tempore per omnem orbem a nobis observaretur, ut iuxta consuetudinem litteras ad omnes tu dirigas.*“

Synode von Arles (anno 314), can. 1: „An erster Stelle über die Beobachtung des Ostersonntags: Dass Du (sc.: Bischof Silvester von Rom) gemäß der Gewohnheit Briefe an alle richtest, damit er an einem einzigen Tag und zur selben Zeit auf dem ganzen Erdkreis von uns gehalten wird.“

von Martin Rehak

Es scheint ein armseliges Bild innerer Zerstrittenheit gewesen zu sein, das die Christenheit des frühen 4. Jh. für die Öffentlichkeit, soweit interessiert, abgegeben hat. Schon [Euseb, hist. eccl. VIII,1](#), hat den inneren Zustand der *Catholica* vor Ausbruch der Diokletianischen Christenverfolgung (303–305/311) mit einem Bürgerkrieg verglichen. Neben der heraufziehenden theologischen Auseinandersetzung um die arianische Christologie hatte die Kirche mit den elitären Sektierern des Novatianismus und Donatismus zu kämpfen. Aber auch in der Frage des Ostertermins hatten sich mehrere Parteiungen herausgebildet. Die Quartodezimaner feierten Ostern stets (zusammen mit dem jüdischen Pessach) am 14. Tag des Frühlingsmonats Nisan, also an wechselnden Wochentagen und – der Monat begann bei Neumond – regelmäßig bei Vollmond. Die Protopaschiten dagegen feierten zwar Ostern stets an einem Sonntag, orientierten sich dabei jedoch ohne Rücksicht auf das Frühjahrs-Äquinoktium (Tag-und Nacht-Gleiche) ebenfalls strikt am jüdischen Monatskalender mit der Folge, dass Ostern bisweilen vor dem Äquinoktium gefeiert wurde.

Der römische Kaiser berief daher im Jahre 314 eine Synode ein, die in Arelate, einer Veteranenkolonie in der Provinz *Gallia Narbonensis* (heute: Arles, Südfrankreich) tagte und die sich hauptsächlich mit dem theologischen und disziplinären Problem des Donatismus in Nordafrika beschäftigte. Die Synodalen verabschiedeten auch eine Reihe von Kanones. Hierunter findet sich als erster Kanon der Synode die älteste kirchenrechtliche Regelung zur Osterfrage (vgl. Charles Munier, *Concilia Galliae a. 314 – a. 596* [CCSL 148], Turnhout 1963, 9–13, hier 9; auch abgedruckt in: [Johannes Dominicus Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. 2, Florenz 1759, Sp. 471](#)). Ein einheitliches Datum für die Feier des Osterfestes sollte nach alter Gewohnheit dadurch gewährleistet werden, dass der römische Bischof den jährlichen Termin des Osterfestes durch Rundschreiben an alle christlichen Gemeinden auf der ganzen Welt – die damals für die Synodenväter im Wesentlichen mit dem Römischen Reich rund um das Mittelmeer identisch war – ansagt.

Der Rekurs auf die alte Gewohnheit mag Erinnerungen an den so genannten ersten Osterfeststreit Ende des 2. Jh. wecken, als der römische Bischof Viktor – wie [Euseb, hist. eccl. V,23](#) berichtet – den kleinasiatischen Gemeinden verbieten wollte, gemäß dortigem quartodezimanischem Brauch Ostern zu feiern. Er stieß damit auf heftigen Widerstand der Kleinasiaten, die geltend machten, dass die quartodezimanische Praxis ihre apostolische Überlieferung sei und auf die dortigen „Megastars“ (μεγάλα στοιχεία, vgl. Euseb, *hist. eccl. V,24,2*) Philippus und Johannes zurückgeführt werden könne. An dieser Auseinandersetzung, bei der sich Rom nicht durchsetzen konnte, ist nicht zuletzt das vermittelnde Eingreifen des Irenäus von Lyon bemerkenswert. Irenäus gab zu bedenken, dass die unterschiedliche liturgische (Fasten-)Disziplin noch eine Generation zuvor überhaupt kein Problem dargestellt habe, als

nämlich Bischof Polykarp von Smyrna nach Rom gekommen war und Bischof Aniket ihm ohne weiteres gestattet hatte, auch in Rom gemäß der kleinasiatischen Disziplin zu fasten und Eucharistie zu feiern (vgl. [Euseb, hist. eccl. V,24](#)).

Mit Blick auf die Problemlage ist an can. 1 des *Arelatense I* bemerkenswert, dass der Kanon auf die inhaltliche Frage, an welchem Tag Ostern zu feiern ist, nur beiläufig eingeht: an einem Sonntag. Es fehlt eine abstrakte Festlegung, welcher Sonntag konkret gemeint ist. Stattdessen wird das Verfahren in den Mittelpunkt gestellt, durch das der konkrete Ostersonntag der Christenheit angezeigt werden soll – nämlich durch eine diesbezügliche Enzyklika (Rundschreiben) des römischen Bischofs.

Ähnliches lässt sich über eine weitere, sehr alte kirchenrechtliche Norm zum Ostertermin, nämlich can. 7 der so genannten Apostolischen Kanones, sagen. Unter der (sekundären) Überschrift „Περὶ τῶν Ἑβραϊκῶς τελούντων τὸ Πάσχα (dt.: Über diejenigen, die das Pascha nach dem jüdischen Kalender feiern)“ heißt es dort: „Εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος τὴν ἁγίαν τοῦ Πάσχα ἡμέραν πρὸ τῆς ἑαρινῆς ἰσημερίας μετὰ Ἰουδαίων ἐπιτελέσῃ, καθαιρεῖσθω (dt.: Wenn ein Bischof oder Presbyter oder Diakon den heiligen Paschatag vor der Tag-und-Nacht-Gleiche des Frühjahrs zusammen mit den Juden feiert, soll er abgesetzt werden)“, vgl. [Mansi, Bd. 1, Sp. 29/30](#). Die Apostolischen Kanones werden zwar in der rechtsgeschichtlichen Systembildung traditionell den pseudoapostolischen Rechts-sammlungen zugerechnet, sind aber insofern atypisch, als sie zumeist authentischen Rechtsstoff der kleinasiatischen Konzile und Synoden des 4. Jh. tradieren. Insofern lässt sich can. 7 der Apostolischen Kanones als ein Exzerpt aus can. 1 jener antiochenischen Synode interpretieren, die man früher mit der Enkaeniensynode (Kirchweihsynode) von 341 identifiziert hat, neuerdings aber eher um das Jahr 330 ansetzt. Die fragliche Norm lautet in lateinischer Übersetzung (aus: Périclès-Pierre Joannou, *Discipline générale antique (IV^e-IX^e s.)* [CICO-Fontes 9,1,2], Rom 1962, 104 f.; vgl. auch [Mansi, Bd. 2, Sp. 1307–1310](#)):

„Omnes qui ausi fuerint dissolvere definitionem sancti et magni concilii, quod apud Nichaeam congregatum est sub praesentia piissimi et venerandissimi principis Constantini de salutifera festivitate sacratissimae pascha, excommunicandos et de ecclesia abiciendos esse censemus, si tamen contentiosius adversus ea, quae bene sunt statuta, perstiterint. Et haec quidem de laicis dicta sint. Si quis autem eorum qui praeesse noscuntur ecclesiae, aut episcopus aut presbiter aut diaconus, post hanc definitionem temptaverit ad subversionem populorum et ecclesiarum perturbationem seorsum colligere et cum Iudaeis pascha caelebrare: sancta synodus hunc iam hinc alienum ab ecclesia iudicavit, qui non solum sibi, sed plurimis causa corruptionis et perturbationis extiterit. Nec solum huiusmodi de ministerio removet, sed illos qui post damnationem talibus communicare temptaverint: damnatos autem etiam omni extrinsecus honore privari, quem sancta regula et sacerdotium dei promeruit.“

Auch in diesen beiden Kanones findet sich keine positive Regelung für das genaue Osterdatum, sondern es wird lediglich eine falsche Praxis, nämlich die protopaschitische und/oder quartodezimanische, mit scharfen Strafdrohungen belegt, die sich vor allem gegen die geweihten kirchlichen Amtsträger richten.

Was aber hat es nun mit dem Verweis auf das Konzil auf sich? Es ist allgemein bekannt, dass Kaiser Konstantin mit dem Konzil von Nikaia im Jahre 325 einen (nach dem *Arelatense I*) neuerlichen Anlauf nahm, um für einen einheitlichen Osterfesttermin im Reich zu sorgen. Der seinerzeitige Beschluss wurde jedoch nicht unter die 20 authentischen Kanones dieses Konzils aufgenommen. Er wurde ledig-

lich in einem Rundschreiben des Kaisers sowie einem Schreiben der Synode an die Bischöfe Ägyptens und Libyens thematisiert.

Das kaiserliche Rundschreiben (dt. Übersetzung in: Hanns Christof Brennecke u.a. [Hg.], Athanasius Werke, Bd. 3/1/3: Dokumente zur Geschichte des arianischen Streites, Berlin u.a. 2007, 116–118) zeichnet sich durch eine gewisse Weitschweifigkeit und antijüdische Polemik aus. Zur Sachfrage wird ausgeführt: Es sei nicht länger hinnehmbar, dass der eine Teil der Christenheit bereits Ostern feiert, während der andere noch fastet. Die richtige Lösung ergebe sich aus dem Mehrheitsprinzip, nämlich aus dem, was „alle Kirchen aus den westlichen, südlichen und nördlichen Teilen der bewohnten Welt sowie einige der östlichen Orte einhalten“. Ohne sich substantiell zur Terminberechnung zu äußern, fasst der Kaiser das Wichtigste so zusammen:

„Es hat dem gemeinsamen Urteil aller gefallen, das heiligste Osterfest an ein und demselben Tag zu begehen. Denn es ziemt sich nicht, in einer so heiligen Angelegenheit irgendwelche Differenzen zu haben, und besser ist es, sich genau der Meinung anzuschließen, der keinerlei fremder Irrtum und Verfehlung untergemischt ist.“

Das hier vorgetragene prinzipielle Argument gegen die Quartodezimaner fügt sich nahtlos in den antijüdischen Duktus des gesamten Schreibens. Zutreffend urteilen daher Charles Pietri, Christoph Marchies, *Theologische Diskussionen zur Zeit Konstantins* [...], in: Jean-Marie Mayeur u.a. (Hg.), *Geschichte des Christentums*, Bd. 2, Freiburg i.Br. u.a. 1996, 271–344, hier 317: Das Konzil meinte „ein beispielhaftes Zeichen für die Eintracht der Kirche zu setzen; sie tat es freilich auf Kosten ihrer jüdischen Wurzel“.

Ausschließlich in der griechischen Fassung des Synodalschreibens nach Ägypten und Libyen wird am Ende das Evangelium („Εὐαγγελιζόμεθα...“) von einer Übereinkunft über das heilige Osterfest berichtet (vgl. Josef Wohlmuth (Hg.), *Conciliorum oecumenicorum decreta*, Bd. 1, Paderborn u.a. ³1998, 19):

„Dank eurer Gebete kam es auch in diesem Punkt zu einer glücklichen Lösung. Alle Brüder und Schwestern im Osten, die bisher mit den Juden gefeiert haben, werden von jetzt an das Paschafest in Übereinstimmung mit den Römern, mich euch und mit uns allen, die seit Urzeit mit euch [daran] festhalten, feiern.“

Aus dieser Überlieferung sowie den Berichten der Kirchengeschichtsschreiber entstanden in späterer Zeit ps.-nizänische Kanones, wie etwa jener Kanon, den der gelehrte Kardinal Jean-Baptiste Pitra in der Kanonessammlung des Johannes von Konstantinopel entdeckt hat (vgl. Abdruck bei Carl Joseph Hefele, *Conciliengeschichte*, Bd. 1, Freiburg i.Br. ²1873, 332); oder jenes Kapitel 21 der den Konzilsvätern zugeschriebenen Kirchlichen Konstitutionen mit dem Rubrum „*De Paschate eodem tempore ab omnibus Christi fidelibus ubique celebrando*“, das der gelehrte Theologe und Philologe Abraham Ecchellensis, ein libanesischer Maronit, im 17. Jh. aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzt hat (vgl. [Mansi, Bd. 2, Sp. 1048](#)).

Ungeachtet der Grundsatzentscheidung des *Nicaenum I*, dass also Ostern erstens an einem Sonntag und zweitens zeitlich nach dem Frühjahrs-Äquinoktium zu feiern ist, dauerte es indes noch mehr als zwei Jahrhunderte, bis sich tatsächlich ein weltweit einheitlicher Ostertermin durchgesetzt hat. Denn die Schwierigkeiten im Detail begannen schon damit, dass man in Alexandria und Rom das Frühjahrs-Äquinoktium für unterschiedliche Tage bestimmte (Alexandria: 21. März; Rom: 18. März) und verschiedene Systeme für den Abgleich von Sonnen- und Mondjahren benutzte (Alexandria: 19-jähriger Zyklus = Metonischer Zyklus; Rom: 84-jähriger Zyklus). Zudem bestanden unterschiedliche Auffassun-

gen, wie zu verfahren sei, wenn der Vollmond auf einen Samstag bzw. (wie im Jahr 2021) auf einen Sonntag fällt. Dies hatte zunächst zur Folge, dass man Ostern in Rom zwischen dem 25. März und dem 21. April feierte, in Alexandria hingegen zwischen dem 23. März und dem 25. April. Erst in der ersten Hälfte des 6. Jh. setzte der gelehrte Mönch Dionysius Exiguus auch in Rom das alexandrinische Berechnungssystem durch. Er errechnete gemäß einem Zyklus von $19 \times 28 = 532$ Jahren eine Ostertafel mit den künftigen Osterterminen, die rund 200 Jahre später von Beda Venerabilis weiter verbessert wurde. Die *tabula paschalis* des Dionysius Exiguus fand noch im 6. Jh. auch Anerkennung in Spanien, während man in Britannien und Gallien teilweise noch länger am 84-jährigen Zyklus festhielt, bis sich spätestens mit der karolingischen Renaissance auch dort die moderne Methode etabliert wurde.

Wie bereits in einem früheren [Beitrag](#) erläutert, sind erstens die gängigen Sonnenkalender mit exakt 365 Tagen um insgesamt 5 Stunden und 49 Minuten kürzer als die Zeitspanne, welche die Erde für einen vollständigen Umlauf um die Sonne benötigt und wurde zweitens dieses Problem im Julianischen Kalender nur grob durch das System der Schaltjahre mit einem zusätzlichen Tag, d.h. zusätzlichen $4 \times 6 = 24$ Stunden alle vier Jahre ausgeglichen. Dies hatte zur Folge, dass sich der Julianische Kalender ungefähr alle 130 Jahre um einen Tag „verspätet“ bzw. bis zum 16. Jh. der für den Julianischen Kalender errechnete kalendarische Frühjahrsbeginn abweichend vom astronomischen Frühjahrs-Äquinoktium um 10 Tage auf den 11. März vorgewandert war. Dies wurde mit dem Gregorianischen Kalender korrigiert, der jedoch bis heute in Teilen der Christenheit nicht akzeptiert ist – weswegen seither Ostern nur gelegentlich nach beiden Kalendern auf den selben Sonntag fällt (wie zuletzt 2017 und erst wieder 2025).

Das kanonische Recht hat übrigens, soweit ersichtlich, die eingangs genannten Kanones von Arles und Antiochia nicht in die maßgeblichen Rechtssammlungen des Mittelalters wie insbesondere das *decretum Gratiani* aufgenommen. Lediglich die Apostolischen Kanones wurden gemäß can. 2 des Concilium Quinisextum von 691/92 in ihrer Geltung bestätigt und prägen von daher bis heute das orientalischo-orthodoxe Kirchenrecht mit.

So kommt es, dass der Termin des Osterfestes im abendländischen Kirchenrecht bis heute gleichsam unter- und außerhalb des kanonischen Gesetzesrechts geregelt ist. Noch nicht einmal das liturgische Recht, wie etwa die Grundordnung des Kirchenjahres und des Kalenders (vgl. Messbuch [1975], Teil 1, 71*–82*), äußert sich in Sinne der bekannten Formel: „Am ersten Sonntag nach dem ersten Vollmond nach dem Frühjahrs-Äquinoktium“. Stattdessen ergibt sich die datumsmäßige Festlegung aus der kalendarischen Zeittafel (siehe Messbuch [1975], Teil 1, 96*), die letztlich in der Tradition der antiken *tabulae paschales* steht.

Wie aber soll man nach 17 Jahrhunderten über das Anliegen der Synode von Arles denken, als äußeres Zeichen der Einheit Ostern an ein und demselben Tag auf dem ganzen Erdkreis zu feiern? Wie gesehen, ist diese Einheit im Ansatz dadurch erkaufte, dass Ostern im Kalender ein bewegliches Fest ist – oder in der Diktion Martin Luthers: ein „Schaukelfest“ –, welches jedes Jahr an einem anderen Tag gefeiert wird; und überdies seit 1583 teils anhand des Julianischen und teils anhand des Gregorianischen Kalenders bestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund hat sich auch das Zweite Vatikanische Konzil dieser Problematik angenommen und in einem Anhang zur [Liturgiekonstitution Sacrosanctum Concilium](#) (vgl. [AAS 56 \(1964\)](#) 97–138, hier 133 f.) sich für folgende beiden Fortentwicklungen der bisherigen Disziplin betreffend den Termin des Osterfestes offen gezeigt: Zum einen die Festlegung eines bestimmten Sonntags im Gregorianischen Kalender, sofern dies die Zustimmung aller christlichen Denominationen findet. Zum anderen die Ein-

führung eines so genannten immerwährenden Kalenders, sofern dieser weiterhin eine kontinuierliche Abfolge von Wochen zu je sieben Tagen, ohne Unterbrechung durch wochenfreie Tage, aufweist. Darüber hinaus hat das Konzil im [Dekret *Orientalium Ecclesiarum* über die katholischen Ostkirchen](#), dort Nr. 20 (vgl. [AAS 57 \(1965\)](#) 76–89) den Patriarchen sowie den höchsten kirchlichen Autoritäten einer bestimmten Region oder Nation freigestellt, sich abweichend vom gesamtkirchlichen Kalendarium auf einen einheitlichen regionalen bzw. nationalen Termin zu einigen.

Die Geschichte des Ostertermins erweist sich damit gleichsam als eine Parabel über Ungleichzeitigkeiten in der Kirche und wie man geduldig und tolerant damit umgeht. Ohne Frage bietet diese Geschichte zudem ein Lehrstück über Größe, Grund und Grenze des Kirchenrechts im Leben der Kirche. Zugleich erweckt die Aufmerksamkeit des Beobachters, welche Rolle dem Mehrheitsprinzip angesichts (unterschiedlicher[?]) apostolischer Traditionen zukommen kann. Vor allem aber beinhaltet die „grundsätzliche und symbolische Orientierung“ (Philipp Harnoncourt) an astronomischen Gegebenheiten, die ihrerseits unmittelbar mit Sonne und Mond als für die Erde wichtigste Himmelskörper verknüpft sind, reichen Stoff zu Betrachtungen darüber, wie die Heilsgeheimnisse bzw. deren Gedächtnis eingebunden sind in den Kosmos der Schöpfung.

Das Team des Lehrstuhls für Kirchenrecht wünscht allen Leserinnen und Lesern dieses Beitrags ein frohes, gesundes und gesegnetes Osterfest 2021!